

Sitzung vom 28. März 2001

449. Anfrage (Schritte der Stiftungsaufsicht und anderer Stellen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Vorwürfen über das Verschwinden von Spendengeldern für das Zürcher Lighthouse)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny, Maur, hat am 8. Januar 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Wie dem «Beobachter» vom 5. Januar 2001, S. 25, zu entnehmen ist, sollen in Zusammenhang mit der Bärenverkaufsaktion 1998 der Stiftung Zürcher Lighthouse Spendengelder im Umfang von 300000 Franken versickert sein. Nach Abschluss der Spendenaktion habe der damalige Gesamtleiter mit dem Stiftungsrat die Einnahmen auf Grund eines Inventars und früherer Erfahrungen auf 990000 Franken berechnet. Die organisierende Werbefirma CP9 jedoch habe nur 690000 Franken abgeliefert, und das alles ohne Belege.

Gemäss §8 der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen trifft die Stiftungsaufsicht die erforderlichen Anordnungen, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen pflichtgemässen Ermessens handeln. Es ist im Interesse aller Stiftungen, die auf Spenden angewiesen sind, dass die Unklarheiten in Zusammenhang mit der Spendenaktion 1998 des Zürcher Lighthouse ausgeräumt werden. Ich erlaube mir deshalb, folgende Fragen zu stellen:

1. Seit wann sind dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich die Vorwürfe rund um die Bärenverkaufsaktion 1998 bekannt?
2. Welche Schritte unternahm die Stiftungsaufsicht in Zusammenhang mit der Anzeige des damaligen Gesamtleiters?
3. Hat die Stiftungsaufsicht Einsicht genommen in den Vertrag der Stiftung Zürcher Lighthouse mit der Werbefirma CP9 und deren Abrechnung in Zusammenhang mit der Bärenverkaufsaktion 1998? Falls nein, warum nicht?
4. Verfügt die Stiftungsaufsicht über genügend personelle Ressourcen und genügend griffige Instrumente, um ihre Aufsichtsfunktion effektiv erfüllen zu können?
5. Im erwähnten «Beobachter»-Artikel wird der jetzige Stiftungsratspräsident zitiert, wonach 50000 Franken durch Diebstahl verschwunden seien. Erfolgte hier eine Strafanzeige?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage von Dr. Ruth Gurny, Maur, wird wie folgt beantwortet:

Die bis dahin zum Teil auch bei den jeweiligen Fachdirektionen angesiedelte Stiftungsaufsicht wurde am 1. Januar 1999 beim Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (heute Hauptabteilung des Amts für Gemeinden und berufliche Vorsorge) zusammengezogen. Auf Grund der im August 1999 eingegangenen Berichterstattungen der Stiftung Zürcher Lighthouse (im folgenden Stiftung genannt) sowie auf Grund von Presseberichten zur Stiftung im Herbst 1999 beschäftigte sich die reorganisierte Stiftungsaufsicht seit November 1999 mit der fraglichen Spendenaktion von Weihnachten 1998.

Die Vorwürfe, die der damalige Gesamtleiter der Stiftung in seiner Anzeige vom 9. Februar 2000 erhob, wurden mit ihm ein erstes Mal bereits an einer von der Stiftungsaufsicht veranlassten Besprechung am 22. Dezember 1999 diskutiert. An dieser Sitzung wurde vereinbart, dass der Stiftungsrat der Kontrollstelle den Auftrag zur Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung insbesondere auch bezüglich der Weihnachtsaktion 1998 erteilen solle, was in der Folge auch geschah. Im Rahmen der ordentlichen Beaufsichtigung der Stiftung kam sodann erstmals ein neues Aufsichtsinstrument zur Anwendung (Checkliste für die Voraussetzungen, die eine Spendenstiftung zum Schutz der Öffentlichkeit erfüllen muss). Dabei wurden auch die Angaben des ehemaligen Gesamtleiters berücksichtigt.

Erste Ergebnisse der eingeleiteten Abklärungen wurden im Sommer 2000 an eine Sitzung mit einer Vertretung des Stiftungsrats sowie dem damaligen Gesamtleiter und dessen Rechtsvertreter vorgelegt. Da an dieser Sitzung zusätzlicher Klärungsbedarf ausgemacht wurde, nahm die Aufsichtsbehörde weitere Abklärungen vor. Über das Ergebnis sämtlicher Abklärungen wurde im November 2000 ein Bericht erstellt; es wurde eine Verbesserung der Geschäftsführung festgestellt, Rechtsverletzungen oder Unregelmässigkeiten wurden indes keine ausgemacht. Die Ergebnisse des Abschlussberichts wurden schliesslich unter Leitung

der Aufsichtsbehörde mit allen Beteiligten am 2. Februar 2001 in einer letzten Sitzung erörtert.

Die Vereinbarung zwischen der Stiftung, den mitveranstaltenden SBB und der fraglichen Werbefirma war zwar nicht Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Prüfung. Überprüft wurde sie jedoch im Rahmen der Rechtmässigkeitsprüfung, der die Kontrollstelle die Geschäftsführung der Stiftung unterzog. Die Abrechnung der Werbefirma zur Bärenaktion 1998 wurde hingegen von der Aufsichtsbehörde überprüft. Auch hier fanden sich jedoch keine Hinweise auf rechtswidriges Verhalten.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Aufsichtsbehörde ihre Funktion vollständig erfüllen konnte. Mit den bestehenden personellen Ressourcen und aufsichtsrechtlichen Instrumenten (obligatorische Kontrollstelle, Aufsicht mit Checklisten, schriftliche Informationen usw.) genügt sie den gestellten Anforderungen.

Die oben dargelegten aufsichtsrechtlichen Abklärungen ergaben keinerlei Hinweise auf rechtswidriges, geschweige denn auf strafrechtlich bedeutsames Verhalten. Es bestand folglich kein Anlass zur Erhebung einer Strafanzeige. Der jetzige Stiftungspräsident hat denn auch die fraglichen Aussagen in einem Pressecommuniqué zurückgezogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi